



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2024

Freitag, 23. Februar 2024

Nr. 7

Inhalt

Schulverband Garching a.d.Alz;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der
Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Bekanntmachung der Sparkasse

Wasserrecht;
(Neu-)Bewilligung für die bestehende Triebwerksanlage „Kreplmühle“ am Alzbach in Hart
a. d. Alz, Gemeinde Garching a. d. Alz, für weitere 30 Jahre des Herrn Herr Fritz Wieser

Nr. 31 - Az. 941.4

**Schulverband Garching a.d.Alz;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024**

Im Vollzug des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- wird
nachstehend die Haushaltssatzung dieses Schulverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 Gesetz
über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Garching a.d.Alz
(Landkreis Altötting)**

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Garching a.d.Alz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt in Einnahmen und Ausgaben

im Verwaltungshaushalt mit	1.218.900,-- €	und
im Vermögenshaushalt mit	162.000,-- €	ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlagen:

(1) Verwaltungshaushalt

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung der Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **1.114.600,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die **maßgebende Schülerzahl** nach dem Stand vom 01.10.2023 auf **227 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **4.910,1322 €** festgesetzt.

(2) Vermögenshaushalt

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung der Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **0,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die **maßgebende Schülerzahl** nach dem Stand vom 01.10. 2023 auf **227 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **0,0000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist von den Mitgliedsgemeinden vierteljährlich, jeweils am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. des Jahres zu entrichten.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 19.02.2024
Landratsamt Altötting

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Nasim Iqbal** zuletzt bekannte Anschrift: **Traunsteiner Str. 30, 84503 Altötting** ist am 19.02.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-SI1997 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 19.02.2024
Landratsamt Altötting

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Ihor Ulych** zuletzt bekannte Anschrift: **Neuerding 1, 84568 Pleiskirchen** ist am 13.02.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA / AÖ-U11999 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E 9 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 21.02.2024
Landratsamt Altötting

SG 16 / KFZ-Zulassungsbehörde – unbekannt verzogen

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Christoph Maria Müller**

zuletzt gemeldet in **84571 Reischach, Aichberg 29**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 01.03.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / SR / AÖ-DX 799 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 01.03.2024
Landratsamt Altötting

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3405028519

lautend auf

Martha Hinterberger, geb. 25.09.1937
Konventstr. 63 A
84503 Altötting

wird für kraftlos erklärt.

Wasserrecht;**(Neu-)Bewilligung für die bestehende Triebwerksanlage „Kreplmühle“ am Alzbach in Hart a. d. Alz, Gemeinde Garching a. d. Alz, für weitere 30 Jahre des Herrn Herr Fritz Wieser**

1. Bewilligungsbescheid (Ausfertigung) des Landratsamtes Altötting vom 24.01.2024 zum Antrag des Herrn Fritz Wieser vom 24.06.2020.
 - 1.1 Die von Herrn Wieser beantragte (Neu-)Bewilligung für den Betrieb der Triebwerksanlage „Kreplmühle“ am Alzbach wird unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.
 - 1.2 Der bewilligte Antrag umfasst folgende Unterlagen:
 - Inhaltsverzeichnis vom 24.06.2020 (Beilage 1),
 - Antrag auf Erteilung einer Bewilligung vom 24.06.2020 (Beilage 2),
 - Erläuterungsbericht vom 24.06.2020 (Beilage 3),
 - Übersichtslageplan (I), M 1 : 25.000 vom 24.06.2020 (Beilage 4.1),
 - Übersichtslageplan (II), M 1 : 5.000 vom 24.06.2020 (Beilage 4.2),
 - Lageplan, M 1 : 1.000 vom 24.06.2020 (Beilage 5),
 - Stau- und Triebwerksanlage „Kreplmühle“, Längsschnitt, M 1 : 100 / 2.000 vom 24.06.2020 (Beilage 6),
 - Stau- und Triebwerksanlage „Kreplmühle“, Alzbach – Querschnitte, M 1 : 100 vom 24.06.2020 (Beilage 7),
 - Stau- und Triebwerksanlage „Kreplmühle“, Draufsicht / Grundriss u. Längsschnitte, M 1 : 100 vom 24.06.2020 (Plan Nr. 06, Beilage 8),
 - Stau- und Triebwerksanlage „Kreplmühle“, Draufsicht / Grundriss u. Längsschnitte, M 1 : 100 vom 24.06.2020 (Plan Nr. 06b, Beilage 8),
 - Grundstücksverzeichnis (Beilage 9.1),
 - Datenblatt Leerschuss „Kreplmühle“ (Beilage 10.1),
 - Datenblatt Streichwehe „Kreplmühle“ (Übereich 1 und 2), (Beilage 10.2),
 - Turbinendatenblatt (Beilage 10.3),
 - Ermittlung der möglichen Jahresarbeit (Beilage 10.4),
 - Einzelnachweis Höhenfixpunkt 7841 0044 vom 13.05.2020 (Beilage 10.5),
 - Fischabstieg „Kreplmühle“ Abflussleistung von kreisförmigen Druckrohren vom 12.09.2022 (Beilage 10.6),
 - Fischabstieg „Kreplmühle“ Teilfüllungswerte von Kreisquerschnitten vom 12.09.2022 (Beilage 10.7),
 - Technische Berechnung Feinrechen vom 25.07.2021 (Beilage 10.8).
 - 1.3 Gegenstand der beantragten Bewilligung ist der Weiterbetrieb der Triebwerksanlage „Kreplmühle“. Das Vorhaben beinhaltet auch die Nachrüstung der Anlage mit einem neuen Feinrechen nach dem Stand der Technik und einer Fischabstiegsanlage zum Schutz der bachabwärts wandernden Fische.
 - 1.4 Der Bewilligungsbescheid wurde mit umfangreichen Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen verbunden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Eine Ausfertigung der Bewilligung mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der geprüften und genehmigten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 11.03.2024 bis einschließlich 25.03.2024 im Rathaus der Gemeinde Garching a. d. Alz, Zi.Nr. 1.08 im 1. Stock, Rathausplatz 1, 84518 Garching a. d. Alz und beim Landratsamt Altötting, Zi.Nr. 2.201 im 2. Stock, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.
4. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bewilligungsbescheid auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt, denen er nicht gegen Empfangsbekanntnis oder mit Postzustellungsauftrag individuell zugestellt worden ist.
5. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bewilligungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (25.04.2024) von den Betroffenen schriftlich beim Landratsamt Altötting, Sachgebiet 21, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting angefordert werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird um Übermittlung der Bekanntmachung (mit dem unterschriebenen Vermerk über den Tag der ortsüblichen Bekanntmachung) gebeten.

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat
